

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Infrastrukturnutzungs- vertrag Salzburger Lokalbahn (SLB)

Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (SLV)

Ausgabe: Mai 2024

Informations-Klassifizierung: Öffentlich

Philipp Blüthl
VB-LB BF
14.05.2024

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der EU-Richtlinie 95/18 in der Fassung EU-Richtlinie 2004/49 zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder eine Konzession nach dem Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über das Eisenbahnwesen (EisbG 1957, BGBl 1957/60 idgF, zuletzt geändert BGBl I 1999/166) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Hilfspersonen

Das sind Bedienstete oder andere natürliche oder juristische Personen, deren sich die SLV oder das EVU zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten bedienen (§ 1313a ABGB).

1.3. Dritter

Jede andere natürliche oder juristische Person als die SLV und das EVU, einschließlich deren Hilfspersonen.

1.4. Zugtrasse

Die aufgrund der gem. Anlagen 3 bis 5 beantragte und durch Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages zugewiesene Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

1.5. Nutzung von Strecken, Bahnhöfen und sonstigen Anlagen der Schieneninfrastruktur gem. Anlage 6

Umfasst ist die Nutzung der Gleise der freien Strecke und deren Fortsetzung in den Bahnhöfen sowie betriebsnotwendiger Überholungs- und Kreuzungsgleise zum Halten, Ein-, Aus- und Durchfahren von Zügen. Weiters die Nutzung der Gleise und Weichen in den Bahnhöfen und sonstigen Betriebsstellen, soweit sie für die Zugbildung, Be-/Entladung, Abstellung und Bereitstellung von Fahrbetriebsmitteln bestimmt sind.

In Bahnhöfen und Haltestellen, die dem planmäßigen Halt von personenbefördernden Zügen dienen, ist die Nutzung der Bahnsteiggleise durch solche Züge zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen bzw. Durchführung von Ladetätigkeit als auch die Nutzung der erforderlichen Zu- und Abgänge sowie sonstiger Anlagen(teile) der Schieneninfrastruktur in Bahnhöfen und Haltestellen umfasst.

Die Nutzung von Anlagen der Schieneninfrastruktur ist nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im vertraglich vereinbarten Ausmaß zulässig.

1.6. Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen, Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

2. Nachweise, Unterlagen

2.1. Das EVU übermittelt der SLV schriftlich innerhalb einer von der SLV zu bestimmenden Frist die für einen Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen als Nachweis, dass es die erforderlichen

derlichen Voraussetzungen für die Ausübung der vorgesehenen Verkehrsleistung erfüllt. Erst nach Erbringung dieser Nachweise und Zuweisung einer Zugtrasse ist das EVU zur Ausübung der Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag berechtigt.

- 2.2. Das EVU erklärt schriftlich, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Änderung der Genehmigungen gemäß Punkt 1.1 weder beantragt hat, noch dass eine solche zwischenzeitlich nicht erfolgt ist und auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Das EVU hat der SLV unverzüglich jede Änderung oder den Widerruf der Genehmigung mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche der SLV bleiben dadurch unberührt.
- 2.3. Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen jeweils im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

3. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die völlige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auf andere natürliche oder juristische Personen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SLV als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Salzburger Lokalbahn und der von der SLV beauftragten Zuweisungsstelle möglich. Sollte das EVU sich zur Erbringung von Leistungen anderer Eisenbahnunternehmen bedienen, hat es unverzüglich der SLV eine schriftliche Erklärung dieser Unternehmen zu übermitteln, dass diese die Geltung dieses Vertrages und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkennen. Das EVU darf sich nur solcher Eisenbahnunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch ein vom EVU beauftragtes Eisenbahnunternehmen vorgenommenes Handeln oder Unterlassen haftet das EVU wie für eigenes.

4. Personal

- 4.1. Das EVU ist dafür verantwortlich, dass das für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes erforderliche Personal den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Verkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen ergeben.
- 4.2. Das EVU hat vor Vertragsabschluss und auf Verlangen der SLV jederzeit während der Vertragsdauer insbesondere nachzuweisen, dass das Personal
 - 4.2.1. über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,
 - 4.2.2. die Kenntnis der für die Strecken im SLB-Netz jeweils geltenden Vorschriften hat und diese beachtet,
 - 4.2.3. die Betriebssprache (siehe Punkt 9) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

5. Fahrbetriebsmittel

- 5.1. Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Schieneninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss inhaltlich zumindest der nach dem EisbG in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung entsprechen.
- 5.2. Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer insbesondere den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Anderenfalls ist die SLV berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche

der SLV bleiben dadurch unberührt.

6. Versicherung

- 6.1. Vor Abschluss des Vertrages hat das EVU die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage einer Bestätigung seitens des jeweiligen Versicherers über Abschluss, Bestehen, Umfang und Deckung einer dem Artikel 9 der EU-Richtlinie 95/18 bzw. Artikel 22 der EU-Richtlinie 2012/34/EU entsprechenden Versicherung nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind der SLV durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder Verlusts des Versicherungsschutzes ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der SLV bleiben dadurch unberührt.
- 6.2. Das EVU ermächtigt die SLV ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Des Weiteren ist die SLV berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des EVU Einsicht zu nehmen.
- 6.3. Die SLV kann vom Erfordernis des Nachweises der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch eine Haftpflichtversicherung absehen, wenn vom EVU die Deckung der Haftpflicht durch zumindest gleichwertige Vorkehrungen nachgewiesen wird. Diesbezüglich hat das EVU rechtzeitig, in einer von der SLV zu bestimmenden Frist vor Inkrafttreten des Vertrages die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen über Bestehen, Umfang und Deckung der entsprechenden gleichwertigen Vorkehrungen nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Änderungen, welche die gleichwertigen Vorkehrungen oder die Deckung betreffen sind der SLV durch Vorlage geeigneter Unterlagen unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder eines Wegfalls der gleichwertigen Vorkehrungen ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der SLV bleiben dadurch unberührt.
- 6.4. Zum Recht der SLV zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 28.

7. Betriebsunterlagen

- 7.1. Die SLV hält eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung sämtlicher Strecken des verfügbaren Netzes im Internet für jedermann abrufbar bereit (Anlage 1). Die Beschreibung enthält für jede Strecke insbesondere folgende Informationen: Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zuggattung, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem.
- 7.2. Die SLV händigt dem EVU spätestens bei Vertragsabschluss alle Unterlagen, welche diese Informationen enthalten, die detaillierten Fahrplanunterlagen gem. Anlage 2 sowie allfällige Änderungen zeitgerecht gegen Quittung aus.

8. Betriebsvorschriften

Die Betriebsvorschriften und die jeweiligen Änderungen können vom EVU unentgeltlich unter <https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/rechtliches.html> abgerufen werden. Auf Wunsch des EVU können ihm die Betriebsvorschriften auch in gedruckter Form übergeben werden. Mit allfälligen Änderungen, Ergänzungen oder neu anzuwendenden Betriebsvorschriften wird das EVU automatisch beteiligt.

9. Betriebssprache

Die im SLB-Netz zu verwendende Sprache ist Deutsch.

10. Schieneninfrastrukturqualität

10.1. Die SLV stellt sicher, dass die Schieneninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Verkehrsleistungen geeignet ist.

10.2. Dessen ungeachtet verfügt die SLV über das Recht, die Schieneninfrastrukturqualität - soweit dies notwendig ist, aber jedoch nicht willkürlich - zu

10.2.1. verbessern,

10.2.2. sowie die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern.

Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt, ist die SLV verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch die Maßnahmen gemäß Punkt 15 soweit als wirtschaftlich vertretbar zu minimieren.

10.3. Stellt das EVU besondere, über die bestehende Schieneninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder einen verkürzten Durchführungszeitraum von Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die SLV ist berechtigt den Vertragsabschluss – jedoch nicht willkürlich – abzulehnen.

11. Informations- und Meldepflichten

11.1. Soweit in den Betriebsvorschriften nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat das EVU der SLV rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges, Nachstehendes zu melden:

11.1.1. Zusammensetzung des Zuges (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagennummern und -anzahl, Bremsausmaß),

11.1.2. Besonderheiten wie nicht RIC/RIV-fähige Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere, das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,

11.1.3. verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),

11.1.4. andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

11.2. Das EVU hat sicherzustellen, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der SLV entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche Entscheidungen, bezogen auf die jeweilige Verkehrsleistung, im Namen des EVU zu treffen.

11.3. Nach Maßgabe der der SLV zur Verfügung stehenden Ressourcen teilt die SLV dem EVU auf Anfrage die Position seines Zuges mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag.

12. Recht der SLV, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen

- 12.1. Die SLV hat das Recht, an ihrer Schieneninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Schieneninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.
- 12.2. Über längere Zeit im Voraus geplante Arbeiten, sowie daraus resultierende Maßnahmen (wie Umleitungen, Schienenersatzverkehre) informieren die SLV das EVU möglichst 6 Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informiert die SLV das EVU ehestmöglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.
- 12.3. Die SLV führt die Arbeiten oder Maßnahmen so aus, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsleistungen des EVU möglichst gering gehalten werden.
- 12.4. Störungen in der Betriebsabwicklung, die durch Arbeiten an der Schieneninfrastruktur verursacht werden, berechtigen das EVU nur dann zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn die SLV oder ihre Hilfspersonen (Punkt 1.2) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten haben.

13. Prüfungs- und Weisungsrechte

- 13.1. Die SLV ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen, ob das EVU die vertraglichen Verkehrsleistungen unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur, erbringt. Die SLV hat das Recht, sich jederzeit aus begründetem Anlass vom Kenntnis- und Wissensstand sowie von der Art der Dienstaussübung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des EVU zu überzeugen. Die SLV kann weiters prüfen, ob das EVU seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Schieneninfrastruktur einhält.
- 13.2. Zum Zwecke der Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der SLV das Recht, dem Personal des EVU betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU, soweit dieser Zugang zur Überprüfung notwendig ist. Die SLV ist bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen EDV-unterstützt, sind der SLV, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.
- 13.3. Die in den Punkten 13.1 und 13.2 angeführten Rechte der SLV gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Schieneninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Fahrleitungen, etc.).
- 13.4. Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

14. Störungen in der Betriebsabwicklung

Zwischen EVU und der SLV ist unverzüglich jede drohende oder eingetretene Störung in der Betriebsabwicklung, insbesondere solche Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen etc.) führen können, sowie jeder drohender oder eingetretener Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Verkehrsleistungen, die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur oder der Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte, zu melden.

15. Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

- 15.1. Die SLV ist bestrebt, Abweichungen von den vereinbarten Zugtrassen so gering wie möglich zu halten.
- 15.2. Die SLV setzt bei Störungen in der Betriebsabwicklung alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann die SLV, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem EVU, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen oder ihnen eine andere als die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse zuteilen.

16. Freimachen der Schieneninfrastruktur

- 16.1. Das EVU hat die benutzte Schieneninfrastruktur fristgerecht zum Ende der gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag festgelegten Nutzungsdauer freizumachen.
- 16.2. Kommt das EVU seiner Verpflichtung gemäß Punkt 16.1 nicht nach, ist die SLV, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrechen (Triebfahrzeugschäden etc.) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Schieneninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU räumen zu lassen oder die Räumung selbst durchzuführen.
- 16.3. Darüber hinaus wirkt das EVU, dem Zugtrassen auf der betreffenden Schieneninfrastruktur zugewiesen sind, auf Verlangen der SLV an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung, im Sinne des § 66 EisebG mit.
- 16.4. Die SLV hat ein umfassendes Dispositions- und Anweisungsrecht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Punkt 13 gilt entsprechend.

17. Grundsätze der Haftung

- 17.1. Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Unternehmensgesetzbuches (UGB) nicht entgegenstehen, gelten für die Haftung der Vertragsparteien untereinander bzw. gegenüber den Hilfspersonen (Punkt 1.2) des anderen Vertragspartners die nachstehenden Bestimmungen. Sie gelten nicht für andere Rechtsverhältnisse, wie insbesondere
 - 17.1.1. die Haftung der Vertragsparteien gegenüber ihren Hilfspersonen (Punkt 1.2);
 - 17.1.2. die Haftung der Vertragsparteien gegenüber Dritten.

18. Haftung der SLV

- 18.1. Die SLV haftet dem EVU oder seinen Hilfspersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für
 - 18.1.1. Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),
 - 18.1.2. Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen),
 - 18.1.3. Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß nationalem oder internationalem Eisenbahntransportrecht zu leisten hat,die durch den Betrieb der Schieneninfrastruktur während der Nutzung verursacht worden sind.

18.2. Die SLV ist von dieser Haftung befreit

18.2.1. bei Personen- und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß EKHG, Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) zu leisten hat,

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und die SLV diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die SLV dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;

18.2.2. bei Sachschäden und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden des EVU, durch eine von den SLV nicht schuldhaft verursachte Anweisung des EVU oder durch Umstände verursacht worden ist, die die SLV nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

19. Haftung des EVU

19.1. Das EVU haftet der SLV oder seinen Hilfspersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für

19.1.1. Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),

19.1.2. Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen),

die durch das EVU, durch die von ihm verwendeten Fahrbetriebsmittel oder durch von ihm beförderte Personen oder Güter während Dauer der Nutzung verursacht worden sind.

Das EVU ist von dieser Haftung befreit

19.1.3. bei Personenschäden

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und das EVU diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und das EVU dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;

19.1.4. bei Sachschäden, wenn der Schaden durch ein Verschulden der SLV, eine vom EVU nicht schuldhaft verursachte Anweisung der SLV oder Umstände verursacht worden ist, die das EVU nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

20. Zusammenwirken von Ursachen

20.1. Haben Ursachen, die von der SLV zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 18 oder 19 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens

beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Vertragspartei den Schaden, den sie erlitten hat, selbst.

- 20.2. Punkt 20.1 gilt sinngemäß, wenn Ursachen, die von der SLV zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen.
- 20.3. Bei Schäden gemäß Punkt 19 gilt Punkt 20.1 Satz 1 sinngemäß, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die EVU der SLV zu gleichen Teilen.
- 20.4. Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 20.1 Satz 2 sinngemäß.

21. Haftung bei Schäden Dritter

- 21.1. Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Schieneninfrastruktur durch die Vertragsparteien Dritte geschädigt, so gelten - ausgenommen für Schäden gemäß Punkt 18.1.3 - im Verhältnis der beiden Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen:
 - 21.1.1. Es haftet der Vertragspartner, der die Ursache zu vertreten hat.
 - 21.1.2. Haben Ursachen, die von der SLV zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 18 oder 19 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
 - 21.1.3. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.
 - 21.1.4. Die Punkte 21.1.1 bis 21.1.3 gelten sinngemäß, wenn Ursachen, die von der SLV zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen.
 - 21.1.5. Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 21.1.3 sinngemäß.

22. Haftung der Bediensteten

Die Bediensteten der Vertragspartner haften nicht weiter als diese selbst.

23. Gehilfenhaftung

Bedient sich einer der Vertragspartner zur Durchführung seiner Tätigkeiten Hilfspersonen, so haftet er wie für sein eigenes Verschulden (§ 1313a ABGB).

24. Umwelthaftung

Das EVU haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Schieneninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die SLV frei sowie schad- und klaglos. Ist die SLV insbesondere als Eigentümerin der Schieneninfrastruktur zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat das EVU die der SLV entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der SLV bleiben unberührt.

25. Umweltgefährdende Einwirkungen

- 25.1. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen usw.) oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahn-

betrieb, hat das EVU unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der SLV zu verständigen.

- 25.2. Diese Meldung und allfällige von den SLV nach den Betriebsvorschriften (Anlage 2) oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffende Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

26. Inanspruchnahme durch Dritte

Im Falle der Inanspruchnahme eines im Innenverhältnis nicht haftenden Vertragspartners durch einen Dritten, ist der im Innenverhältnis Haftende hiervon zu informieren. Dieser hält den anderen Partner frei sowie schad- und klaglos.

27. Betreten von Anlagen der SLV

Die SLV erteilt in dem Ausmaß, wie dies zur Durchführung der Verkehrsleistungen durch das EVU notwendig ist, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Betreten ihrer Schieneninfrastrukturanlagen der Salzburger Lokalbahn durch die Mitarbeiter des EVU und durch Dritte, die im Sinne des Punktes 3 rechtmäßig beauftragt sind. Hierbei sind insbesondere die Sicherheitsbestimmungen der SLV einzuhalten. Ein entsprechender Berechtigungsausweis ist mitzuführen.

28. Verzeichnis der Leistungen, die nicht im IBE enthalten sind

- 28.1. Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind alle Vertragspartner mit der Zuweisungsstelle der SLV dazu berechtigt, aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen den Vertrag mittels Brief fristlos aufzulösen:
- 28.1.1. bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages, insbesondere gegen die AGB,
 - 28.1.2. Wenn das EVU die für den Zugang zur SLB-Schieneninfrastruktur der SLV erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, insbesondere die Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;
 - 28.1.3. wenn das EVU die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Nutzungsrechte ohne vorherige Zustimmung der SLV einem Dritten überlässt;
 - 28.1.4. wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen notwendigen in der Sicherheitsbescheinigung festgelegten Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des EVU oder eines durch das EVU mit vorheriger Zustimmung der SLV beauftragten Dritten weggefallen sind,
 - 28.1.5. wenn die Verlässlichkeit im Sinne des Punkt 4 des Personals des EVU oder eines durch das EVU mit vorheriger Zustimmung der SLV beauftragten Dritten während der Vertragsdauer weggefallen ist.
- 28.2. Die SLV ist berechtigt, den Infrastrukturnutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen durch einseitige, schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung zu kündigen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht auf zugewiesene Zugtrassen auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat (Punkt 33.3 AGB);
- 28.3. Die SLV behält sich das Recht vor, mit EVU deren Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 28.1 oder 28.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Schieneninfrastruktur abzuschließen.

29. Weitergabe von Daten des EVU

- 29.1. Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt das EVU seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der SLV bekannt gegebenen Daten von der SLV selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden und diese Unterlagen bzw. einzelne Daten an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnigte wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.
- 29.2. Bei auf andere Schieneninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen erteilt das EVU seine Zustimmung, dass seine der SLV gemäß Punkt 11 bekannt gegebenen Daten von der SLV an die betreffenden Schieneninfrastrukturunternehmen weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnigte wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

30. Geheimhaltung

- 30.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern die jeweiligen Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- 30.2. Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedienen, diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner zur Beachtung des § 15 Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

31. Leistungen, die nicht durch das Infrastrukturbenutzungsentgelt abgegolten sind

Beansprucht das EVU zwecks Zugang zur Schieneninfrastruktur auch Leistungen oder Anlagen, die gem. Anlage 7 nicht durch Entrichtung des Infrastrukturbenutzungsentgelts abgegolten sind, so gelten hierfür diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

32. Änderung der AGB

Die SLV verständigt das EVU von Änderungen dieser AGB schriftlich und weist zu Beginn der Frist darauf hin, dass die Änderungen als vereinbart gelten, wenn das EVU binnen 4 Wochen nicht schriftlich widerspricht.

33. Entgelt für die Benützung der Schieneninfrastruktur, Anzahlung, Reservierung

- 33.1. Die Benützungsentgeltbestimmungen der SLV für die Salzburger Lokalbahn liegen in der jeweils gültigen Fassung bei der SLV zur Einsichtnahme bereit und können auch im Internet abgerufen werden (Anlage 6).
- 33.2. Die SLV ist berechnigt, vom EVU den Erlag einer angemessenen Anzahlung eines Teiles des Benützungsentgeltes vorschussweise zu verlangen.
- 33.3. Übt ein EVU auf der ihm zugewiesenen Zugtrasse sein Zugangsrecht auf Grund von Umständen, die es selbst zu vertreten hat, nicht aus, ist die SLV berechnigt, Kosten in angemessener Höhe für die Reservierung dieser zugewiesenen Zugtrasse zu verlangen. Wenn die Zuweisung dieser Zugtrasse dazu geführt hat, dass ein anderes an der Ausübung des Zugangsrechtes auf dieser Zugtrasse interessiertes EVU diese Zugtrasse nicht zugewiesen erhalten hat, so ist das vertraglich vereinbarte Benützungsentgelt zu entrichten. Dies gilt

nicht, wenn auf dieser reservierten Zugtrasse ein Zugangsrecht durch ein EVU ausgeübt wird (siehe auch Punkt 28.2 AGB).

34. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug hat das EVU ab dem, dem Fälligkeitstag folgenden Tage an Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (veröffentlicht durch die ÖNB) und für jede schriftliche Mahnung einen Betrag in der Höhe von EUR 8,-- als pauschalisierte Mahnkosten zu bezahlen.

35. Aufrechnungsbefugnis

- 35.1. Das EVU kann gegen Forderungen der SLV nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 35.2. Vertragsparteien, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Schieneninfrastruktur betreiben, können im Rahmen von Punkt 36.1 nur solche Forderungen aufrechnen, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben.

36. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

37. Zurückbehaltungsrecht

Dem EVU steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

38. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten zwischen der SLV und dem EVU ist - soweit nicht besondere Zuständigkeiten bzw. Rechtsschutzsysteme vorgesehen sind - das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg-Stadt.

Anlagen:

Anlage 1: Trassenzuweisungsverfahren

Anlage 2: Antrag auf eine Zugtrassenzuweisung

Anlage 3: Verzeichnis der Leistungen, die nicht im IBE enthalten sind

Anlage 1: Trassenzuweisungsverfahren

(1) Anträge auf Trassenzuweisungen müssen zum Anmeldetermin schriftlich mittels Formblatt „Antrag auf Zugtrassen“ gem. Anlage 4 bis zum Anmeldetermin bei der SLV vorgelegt werden. Werden fehlende Angaben nach Aufforderung der SLV nicht binnen einer Frist von drei Tagen durch den Antragsteller nachgereicht, so wird der Antrag als nicht fristgerecht eingebracht behandelt. Werden Anträge von Seiten des Antragstellers nachträglich abgeändert, geht die Gefahr eines nicht realisierbaren Antrages auf das EVU über und dieses hat der SLV allenfalls dadurch entstehende Mehrkosten zu ersetzen.

(2) Die Anmeldetermine sind in den SNNB für die Salzburger Lokalbahn ersichtlich und können für jede Fahrplanperiode abgeändert werden.

(3) Die Trassenzuweisung erfolgt gemäß der SNNB.

Anlage 2: Antrag auf Zugtrassenzuweisung

Antrag auf Zugtrasse

- ☐ Trassenanfrage
☐ Bestellung
☐ Änderung (Ihr Zeichen _____ vom _____) (Zutreffendes ankreuzen)

1. Besteller:

1.1.	Name:	_____
1.2.	Firma:	_____
1.3.	Abt.:	_____
1.4.	Anschrift:	_____
1.5.	Telefon:	_____
1.6.	Fax:	_____
1.7.	E-Mail:	_____
1.8.	Ihr Zeichen:	_____
1.9.	Rechnungslegung durch:	_____
1.10.	Kostenstellenummer für interne Leistungsverrechnung	_____

Zusatz für dritte Eisenbahnverkehrsunternehmen:

1.11.	Sicherheitsbescheinigung	
	Sind Sie im Besitz einer gültigen Sicherheitsbescheinigung von SLB-Infrastruktur? (Bedingung für Trassenvergabe; Zutreffendes ankreuzen)	
	☐ nein	
	☐ ja ► Bitte senden Sie uns eine Kopie Ihrer Sicherheitsbescheinigung	
	Gültigkeit der Sicherheitsbescheinigung bis _____	
1.12.	Infrastrukturnutzungsvertrag	
	Sind Sie im Besitz eines in Österreich gültigen Infrastrukturnutzungsvertrages? (Bedingung für Trassenvergabe; Zutreffendes ankreuzen)	
	☐ nein	
	☐ ja ► Bitte senden Sie uns eine Kopie Ihres Infrastrukturenützensvertrages	
	Gültigkeit des Infrastrukturnutzungsvertrages bis _____	

2. Angaben zum Zug

2.1. Triebfahrzeuge

Lfd.Nr.	Reihe	Triebfahrzeug- datenblatt		ZV-Diagramm des Tzf		von	bis
		ja	nein	ja	nein		
1		☐	☐	☐	☐		
2		☐	☐	☐	☐		
3		☐	☐	☐	☐		
4		☐	☐	☐	☐		
5		☐	☐	☐	☐		
6		☐	☐	☐	☐		

2.2. Zugbildung

2.2.1. Reisezug

Wagensatz, Reihung

Lfd.Nr.	Gattung	Serien- bzw. Wagennummer	Leer- gewicht	Gesamt- gewicht	LüP	Strecke von	Strecke bis	V-max km/h
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Summe:

2.2.2. Güterzug

Reihung

[illegible]

3. Trasse

3.1. Ihre Trassenwünsche

Zeitraum*	Vekehrs- tage	Verkehrsstrecke		Abfahrt	Ankunft
		von	bis		

*entweder für die gesamte Fahrplanperiode, oder ab einen bestimmten Zeitpunkt.

3.2. gewünschte Unterwegsaufenthalte

Betriebsstelle	Aufenthaltsdauer	Besonderheiten

3.3. Bereitstellung, Hinterstellung

	Betriebsstelle	Zeit	Besonderheiten
Bereitstellung			
Hinterstellung			

3.4. gewünschte Anschlüsse

Betriebsstelle	Zug	Zeit	Besonderheiten

3.5. gewünschte Wagenübergänge

Betriebsstelle	Zug	Zeit	Besonderheiten

4. Überstellfahrten, Zu- und Rückführungen

4.1. Ihre Trassenwünsche

Vekehrs- tage	Verkehrsstrecke		Abfahrt	Ankunft
	von	bis		

4.2. gewünschte Unterwegaufenthalte

Betriebsstelle	Aufenthaltsdauer	Besonderheiten

4.3. Bereitstellung, Hinterstellung

	Betriebsstelle	Zeit	Besonderheiten
Bereitstellung			
Bereitstellung			
Hinterstellung			
Hinterstellung			

5. Zusätzliche Erfordernisse

5.1. Energieversorgung durch SLV

☐ nein

☐ ja

Art	Menge	Betriebsstelle

5.2. Zugbegleiter-(Verschieber-)Stellung durch SLV

☐ nein

☐ ja

von	nach	Stellung durch Dienststelle

5.3. Triebfahrzeugführer-(Lotsen-)Stellung durch SLV

☐ nein

☐ ja

von	nach	Stellung durch Dienststelle

6. Zusätze für Nostalgiefahrten

6.1. Triebfahrzeuge

Verantwortlichkeit und Kontrolle der Zulässigkeit des eingesetzten Rollmaterials obliegt dem Besteller!

Lfd.Nr.	Reihe	von	bis	Vorspann	Nachsch.	Streckenkl.
1				☐	☐	
2				☐	☐	
3				☐	☐	
4				☐	☐	

6.2. Bedingungen und Einschränkungen für den Verkehr des eingesetzten Rollmaterials

6.3. Brandschutzmaßnahmen

7. Sonstiges

7.1. Bemerkungen, sonstige Anforderungen

Der Besteller sorgt in Eigenverantwortung für:

- Energieversorgung
- Vorheizen
- Wagenstellung
- Wagennummerierung
- sanitäre Ausrüstung
- Reinigung
- Bewirtschaftung

Ort, Datum

Unterschrift

Beilagen

8. Baureihe

9. Eigentümer

9.1. Name:

9.2. Anschrift:

10. Hersteller

11. Baujahr

12. Betriebsbewilligung

13. Typenskizze liegt bei

- ☐ ja
☐ nein

14. Technische Daten

Höchstgeschwindigkeit	km/h	Antriebsleistung	kW
Begrenzungslinie (UIC 505)	☐	Radsatzanordnung	
Gesamtgewicht	t	Länge über Puffer	mm
max. Radsatzlast	t	Drehzapfenabstand	mm
max Gewicht (t/m)	t/m	Drehgestellradsatzabstand	mm
Anzahl der Radsätze		Zugbeeinflussungsart	
Anzahl der Räder		Sicherheitsfahrschaltung	
Raddurchmesser (Wälzkreis)	mm	Zugfunk	
Bremsgewichte	R+Mg t	Bremshunderstel	R+Mg %
	R t		R %
	Hd t		Hd %
	R+E t		R+E %
	P t		P %
	P+E t		P+E %
	G t		G %

Anlage 3: Verzeichnis der Leistungen, die nicht im IBE enthalten sind

Schulungseinrichtungen:

Bei Bedarf kann das für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur der SLB erforderliche Personal im Zuge von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen der SLV gegen angemessenes Entgelt ausgebildet werden.

Die Ausbildungsinhalte und der erforderliche Kenntnisgrad richten sich nach den bei der SLV gültigen Betriebsvorschriften sowie nach den jeweiligen gesetzlichen und gewerblichen Bestimmungen. Entsprechende Ausbildungspläne und Ausbildungsrichtlinien sind bei Bedarf bei:

Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH, Plainstraße 70, 5020 Salzburg

erhältlich.

Da die SLV Ausbildungsmaßnahmen ausschließlich nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen durchführen kann, sind die Modalitäten und die Inanspruchnahme von Ausbildungseinrichtungen der SLV mit dieser mindestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung zu vereinbaren.

Je nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen ist die Ausbildung von Vershubpersonal, Zugbegleitpersonal und von Triebfahrzeugpersonal in Ausbildungseinrichtungen der SLV möglich.